

zum Rathe als ausschlaggebend festzustellen, endlich auch in Beachtung der ansehnlichen Minorität im Collegium, welche von Anfang an an der baulichen Vereinigung beider Institute festhielt, empfiehlt der Ausschuss,

der Errichtung der Schule neben dem Waisenhause nunmehr Zustimmung zu ertheilen und zu beantragen, daß der Rath mit dem Baue des Waisenhauses ungesäumt beginne. Eine Minderheit des Ausschusses war dagegen bei dem Plane, die Schule in der Lehmgrube zu errichten, beharrt.

Die Herren Dr. Kollmann und Häckel, welche in der betreffenden Ausschusssitzung nicht anwesend gewesen waren, erklärten sich für diese Minderheit.

Herr Prof. Bursian in weiterer Entwicklung der Gründe der Mehrheit, hob hervor, daß das Collegium früher selbst zu der Nebeneinanderstellung beider Gebäude seine Zustimmung gegeben habe. Die dagegen vorgebrachten Gründe seien nicht stichhaltig. Einerseits heiße es, die zahlenden Kinder dürften nicht so weit nach der Schule gehen, andererseits bezeichne man den Weg nach der Schule für den Director des Waisenhauses als ganz kurz. Eine solche Entfernung sei aber nicht geschaffen, um die gewünschte einheitliche Direction beider Anstalten durch einen tüchtigen Pädagogen zu ermöglichen. Auch das unbeaufsichtigte Gehen der Waisenkinder nach der entfernteren Schule habe zweifellos seine Bedenken und man möge nicht außer Acht lassen, daß der große Garten des Waisenhauses Gelegenheit genug zur Bewegung in freier Luft gebe.

Herr Leppoc, die Vorzüglichkeit der Braunschweiger Waisenschule hervorhebend, machte doch darauf aufmerksam, daß jene Schule durchaus nicht, wie das Gutachten annehme, central, sondern ziemlich weit vom Mittelpunkte der Stadt liege.

Herr Otto Wigand erklärte sich für die Vereinigung der Schule mit dem Waisenhause in der früher beschlossenen Weise. Die Trennung beider Gebäude scheine ihm gerade unter den Verhältnissen der dortigen Gegend weder wünschenswerth noch möglich.

Herr Dr. Reclam erinnerte daran, daß man früheren Beschlüssen nicht untreu geworden. Die im Gutachten angeführten Gründe sprächen gerade für das Beharren auf dem vorigen Beschlusse. Der Weg nach der Lehmgrube könne dem Director, einem erwachsenen Manne, nicht schwer fallen, für Kinder aus entfernteren Gegenden aber beschwerlich sein. Kranke und gebrechliche Kinder solle man überhaupt nicht zur Schule senden. Im Uebrigen sei so viel zweifellos, daß eine Districtschule in eine bewohnte, ein Waisenhaus in freie, offene Gegend gehöre.

Die vom Rath und von Herrn Prof. Bursian hervorgehobenen Gründe vermochte Herr Dr. Heine nicht als durchschlagend anzuerkennen. Er blieb dabei, daß die Schule zweckmäßiger nach der Lehmgrube verlegt werde und bezweifelte, ob die Vereinigung des Directoriums des Waisenhauses mit dem der Schule möglich sei. Für das Waisenhaus brauche man mehr einen praktischen Hausvater als einen pädagogisch gebildeten Gelehrten. Er stimme Herrn Dr. Reclam bei, daß man unkräftige und kranke Kinder gar nicht in die Schule gehen lassen solle.

Das Beharren auf dem früheren Beschlusse wegen des Platzes der Schule könne den Bau des Waisenhauses nicht aufhalten; die Erbauung der beiden jetzt projectirten Schulen dürfe aber augenblicklich und auch in nächster Zukunft auf viele äußere Schwierigkeiten stoßen, da es an Arbeitern und Material fehle.

Herr Häckel schloß sich diesen Bemerkungen an und bezeichnete es als auf der Erfahrung beruhend, daß die aus dem hiesigen Waisenhause genommenen Lehrlinge sich häufig als unbrauchbar, unbeholfen, träge und faul erwiesen.

Zur Entgegnung auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Heine entwickelte Herr Prof. Bursian die nach seiner Ueberzeugung vorhandene Nothwendigkeit der Anstellung eines tüchtigen Pädagogen als Dirigenten beider Anstalten, wodurch nebenbei sicher auch eine Kostenersparniß erzielt werden würde.

Herr Otto Wigand wiederholte, daß die Erbauung der Schule neben dem Waisenhause an sich schon, aber auch aus finanziellen Gründen zweckmäßig sei, weil die Stadt einen Platz erspare und beide Anstalten von einem Director verwalten lassen könne.

Herr Adv. Helfer gab zu erwägen, daß die Waisenhaukinder, wenn sie noch weniger als jetzt gehen und nur auf den Garten beschränkt sein sollten, am Ende das Gehen und Bewegen im praktischen Leben ganz verlieren würden. Man baue, bemerkte er, doch eine Districtschule; in diese müßten die Waisenkinder gehen, nicht umgekehrt die zahlenden Schüler zu den Waisenkindern. Durch die Vereinigung beider Dirigentenstellen werde man keine Ersparniß machen; eine solche Vereinigung werde ohnehin schwer sein, denn die Direction einer Schule von nur 800 Kindern werde schon, wenn sie gut sein soll, die Kräfte eines Mannes in Anspruch nehmen. Er sei daher für Erbauung der Schule in der Lehmgrube, damit die Waisenkinder nur etwas Gelegenheit fänden, ein Stück Weges zu gehen.

Nachdem Herr Dr. Heine zur Bertheidigung seiner vorhergehenden Äußerungen wiederholt hatte, daß er in der Vereinigung der Direction beider Anstalten keinen finanziellen Vortheil erkenne,

selbst wenn sich eine geeignete Persönlichkeit für beide Ämter finden sollte, bezweifelte Herr Cavael die Begründung der vom Rath hervorgehobenen Befürchtungen und erachtete die Fügigkeit der Vereinigung beider Ämter nicht für so schwierig. Im Uebrigen erinnerte er daran, daß die neue Schule mindestens 800 Bürger- und 300 Waisenkinder (— doch seien zur Zeit bei Weitem nicht soviel vorhanden —) aufnehmen solle. Da sei es doch wohl billig, daß die Waisenkinder in die zunächst für die Bürgerkinder zweckmäßig zu legende Districtschule gingen.

Schließlich fügte Herr Dr. Kollmann hinzu, daß die Lehmgrube an sich schon als der geeignetste Platz in jener weiten Umgebung erscheine, wo man einer Schule noch entbehre, und daß die im Gutachten enthaltenen Bemerkungen über die Vortheile, welche die Bewegung in freier Luft für kränkliche Kinder habe, vom ärztlichen Standpunkte aus vollständig berechtigt seien.

Hierauf wurde zur Abstimmung vorgegangen und das Gutachten der Ausschussmehrheit mit 37 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Herr Adv. Helfer verwahrte sich dagegen, daß das Collegium durch diesen seinen Beschluß den Bau des Waisenhauses irgend wie gehindert habe, was der Vorsteher auf Grund der früheren Verhandlungen bestätigte.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Die am 10. d. M. unter Vorsitz des Herrn Appellationsrathes Dr. Wilhelm abgehaltene Hauptverhandlung betraf eine Untersuchung wider den hiesigen Bürger und Hausbesitzer Johann Karl Tannert wegen Fälschung mit versuchtem Betrug. Die Veranlassung zur Untersuchung war folgende gewesen: Tannert hatte mehrere Jahre lang von dem im Jahre 1850 verstorbenen Kaufmann Schmutz alhier seinen Bedarf an Materialwaaren in der Weise entnommen, daß die Waaren nicht sofort bei jedesmaliger Entnahme baar bezahlt, sondern in ein darüber gehaltenes Reibuch eingetragen und hierauf in der Regel größere Abzahlungen geleistet wurden. Nach dem Tode Schmutz's war Tannert von der hinterlassenen Witwe und Erbin des ersteren auf Bezahlung des rückständigen Saldo von 139 Thlr. verklagt worden. Er hatte jedoch in dem wider ihn anhängig gewordenen Proceß die Ausflucht der Zahlung vorgeschützt, der Klägerin den Eid darüber angetragen und, als diese zur Leistung des Eides sich bereit erklärte, im Schwörungstermine eine Quittung zum Vorschein gebracht, wornach er am 16. October 1849 an den Erblaffer der Klägerin 150 Thlr. gezahlt haben wollte, so daß er also nicht mehr schuldig gewesen sein würde. Die Klägerin hatte jedoch die Richtigkeit dieser Zahlung bestritten, die Quittung für falsch erklärt und den ihr angetragenen Eid nach Wissen und Dafürhalten geleistet. Das Aussehen der Quittung und die sonstigen Verhältnisse, unter denen die behauptete Zahlung erfolgt sein sollte, legten den Verdacht einer Fälschung nahe; die Sache wurde an die Criminalbehörde, das vormalige Vereinigte Criminalamt der Stadt Leipzig abgegeben und gegen Tannert die Untersuchung eröffnet, welche jetzt in der abgehaltenen Hauptverhandlung ihren Abschluß erhielt. Eine Reihe gewichtiger Indicien, welche hierbei zu Tage gefördert wurden, ließen denn auch die Anklage, welche ihren Vertreter in Herrn Staatsanwalt Löwe fand, hinlänglich fundirt erscheinen.

Zunächst wurde außer Zweifel gestellt, daß mit der gedachten Quittung vom 16. October 1849 eine Veränderung, eine Fälschung vorgenommen worden sein mußte. Das Gutachten des in der Voruntersuchung abgehörten Schriftenvergleichers ging dahin, daß die Zahl „9“ in der Jahreszahl „1849“ auf der producirten Quittung über 150 Thlr. augenscheinlich gefälscht sei und daß früher an deren Stelle eine andere Zahl gestanden habe, daß ferner nach den Raumverhältnissen und nach ihrem Aussehen auch die „1“ der Zahl „16“ gefälscht und erst später dazu gesetzt worden sei. Dieses Gutachten wurde zwar von dem Bertheidiger Herrn Adv. Kleinschmidt aus formellen und materiellen Gründen angefochten und der Gerichtshof fand sich veranlaßt, ein anderweitiges Gutachten von dem dormalen beim Bezirksgerichte in Pflanzstehenden Schriftenvergleichers zu erholen. Dasselbe war indes dem Angeklagten ebenfalls nicht günstig, stimmte vielmehr in der Hauptsache mit dem frühern überein; namentlich versicherte auch der jetzige Sachverständige mit Bestimmtheit, daß anstatt der Zahl „9“ in der Jahreszahl 1849 früher eine andere dagewesen sei; nicht mit derselben Bestimmtheit wagte er zu behaupten, daß die „1“ in der Zahl „16“ erst später hinzugefügt sein müsse, vielmehr erklärte er, daß die Raumverhältnisse wohl die Annahme gestatteten, daß diese „1“ schon vom Aussteller der Quittung herrühren könne. Das aber hob derselbe hierbei noch ausdrücklich hervor, daß die sämtlichen Zahlen der Quittung durch Tinte verstärkt seien, was die Absicht indicire, die Farbenharmonie zwischen den gefälschten und den richtigen Zahlen herzustellen. Den Unterschied der Tinte bei den Zahlen und bei dem übrigen Context der Quittung suchte nun der Angeklagte auf eine sehr gezwungene und wenig glaubhafte Weise erklärbar zu machen.

Bei Ausstellung der Quittung sollte, wie er behauptete, kein